

(1) Der ASD wird zukünftig nicht mehr bei eingehenden Mitteilungen über Räumungsklagen/fristlosen Kündigungen des Mietverhältnisses tätig, da der ASD in der bisherigen Form nicht mehr besteht. Die Zuständigkeit, aufgrund eingehender Mitteilungen zu Räumungsklagen/fristlosen Kündigungen tätig zu werden, liegt daher nun beim zuständigen Fallmanager.

Hier die bisher vom ASD benutzten Vorlagen für entsprechende Anschreiben:

(1) [Vorlage Räumungsklage](#), (2) [Vorlage fristlose Kündigung](#).

(vgl. Nachricht vom 11.02.2011)

(2) Stichwortartige Zusammenfassung, wie der ASD in der Vergangenheit die Kunden unterstützt hat:

- Klärung, wie es zu den Rückständen gekommen ist
- Klärung, ob der Vermieter bei einer eventuellen Übernahme der Rückstände überhaupt bereit ist, das Mietverhältnis fortzusetzen
- Beratung über die Möglichkeiten (ggf. darlehensweise Übernahme der Rückstände) eventuell unter Hinzuziehung der LSB
- Beratung hinsichtlich der Möglichkeiten für den Fall, dass Obdachlosigkeit eintritt (Unterbringungsmöglichkeit durch 50.2)

(vgl. Nachricht vom 23.02.2011)

(3) Hinweise zur Frage von Räumungsklagen/fristlosen Kündigungen des Mietverhältnisses und der Übernahme von Mietschulden finden sich im SGB II-Leitfaden des Landkreises zum § 22 SGB II, vgl. dort unter der Ziffer 8.3: Voraussetzungen der Mietschuldenübernahme

(15.09.2014)